

Handelsregisterverordnung (HRegV)

Änderung vom 24. August 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937¹ wird wie folgt geändert:

Art. 88a

Verlust des
Rechtsdomizils

¹ Besitzt eine juristische Person am Ort des statutarischen Sitzes kein Rechtsdomizil mehr und ist Artikel 89 nicht anwendbar, so fordert das Handelsregisteramt sie unter Androhung ihrer Auflösung durch eingeschriebenen Brief, amtliche Zustellung oder nötigenfalls öffentliche Bekanntmachung auf, den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Es setzt ihr dazu eine angemessene Frist von mindestens 30 Tagen.

² Handelt es sich bei der juristischen Person ohne Rechtsdomizil um eine Stiftung, die der Aufsicht eines Gemeinwesens untersteht, so meldet dies das Handelsregisteramt der Stiftungsaufsichtsbehörde.

³ Für juristische Personen nach Absatz 1 findet im Übrigen Artikel 86 Absätze 2 und 3 sinngemässe Anwendung.

Art. 101

Eintragung
a. Anmeldung,
Belege

Mit der Anmeldung zur Eintragung der Stiftung muss das oberste Stiftungsorgan die folgenden Belege einreichen:

- a. die Stiftungsurkunde beziehungsweise die Verfügung von Todes wegen im Original oder in beglaubigter Abschrift;
- b. die Einsetzungsverfügungen, Protokolle oder Protokollauszüge über die Bezeichnung der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans und der zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen, sofern die Bezeichnung der Organe und der vertretungsberechtigten Personen nicht aus der Stiftungsurkunde oder der Verfügung von Todes wegen hervorgeht;
- c. das Protokoll des Beschlusses des obersten Stiftungsorgans über die Bezeichnung der Revisionsstelle;

¹ SR 221.411

- d. die Annahmeerklärungen der unter den Buchstaben b und c bezeichneten Organe und Personen, sofern die erforderlichen Erklärungen nicht aus anderen Belegen hervorgehen;
- e. die Bestätigung des Domizilhalters, wonach er der Stiftung das Rechtsdomizil am Sitzort gewährt, falls die Stiftung über kein eigenes Rechtsdomizil verfügt.

Art. 102

b. Inhalt

Bei Stiftungen werden eingetragen:

- a. der Name und die Identifikationsnummer;
- b. der Sitz und das Rechtsdomizil;
- c. die Rechtsform;
- d. das Datum der Stiftungsurkunde beziehungsweise der Verfügung von Todes wegen;
- e. der Zweck und gegebenenfalls der Hinweis auf einen Zweckänderungsvorbehalt zu Gunsten des Stifters gemäss Artikel 86a ZGB²;
- f. die Organisation;
- g. sämtliche zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen unter Hinweis auf die Zeichnungsart sowie alle nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des obersten Stiftungsorgans;
- h. die Revisionsstelle oder der Hinweis auf das Datum der Verfügung der Aufsichtsbehörde, wonach die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit ist.

Art. 103

Meldung an
die Aufsichts-
behörde

¹ Das Handelsregisteramt meldet der zuständigen Aufsichtsbehörde die Eintragung der Stiftung und übermittelt ihr eine Kopie der Stiftungsurkunde sowie einen Handelsregisterauszug.

² Die Aufsichtsbehörde hat ohne Verzug, spätestens jedoch sechs Monate nach der Meldung zu bestätigen, dass sie die Aufsicht übernimmt. Sie erlässt daraufhin eine Übernahmeverfügung und stellt diese dem Handelsregisteramt zu. Dieses trägt die Aufsichtsbehörde unverzüglich ins Handelsregister ein.

³ Bestehen Zweifel darüber, wer die Aufsicht ausüben wird, so wirkt das Handelsregisteramt auf eine Klärung der Zuständigkeit hin.

Art. 103a

Befreiung von
der Pflicht zur
Bezeichnung
einer Revisions-
stelle

¹ Hat die Aufsichtsbehörde die Stiftung gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 24. August 2005³ über die Revisionsstelle von Stiftungen von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Handelsregisteramt eingereicht werden. Das Datum dieser Verfügung wird ins Handelsregister eingetragen.

² Widerruft die Aufsichtsbehörde die Befreiung gemäss Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung vom 24. August 2005 über die Revisionsstelle von Stiftungen, so teilt sie dies dem Handelsregisteramt unter Beilage ihrer Verfügung mit. Das Datum der Widerrufsverfügung wird ins Handelsregister eingetragen.

Art. 103b

Anmeldung von
Änderungen

¹ Das oberste Stiftungsorgan meldet Änderungen, die veröffentlicht werden müssen, unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister an. Es reicht dazu die erforderlichen Belege ein.

² Die Aufsichtsbehörde meldet Änderungen, die sie verfügt hat und die veröffentlicht werden müssen, zur Eintragung in das Handelsregister an. Sie reicht dazu die entsprechenden Belege ein.

Art. 103c

Mängel in der
Organisation

Stellt das Handelsregisteramt Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation der Stiftung fest, so teilt es dies der Aufsichtsbehörde mit (Art. 941a OR). Dies gilt namentlich, wenn es feststellt, dass die Stiftung über keine rechtlich genügende Vertretung verfügt, keine Revisionsstelle bezeichnet hat, ohne von dieser Pflicht befreit zu sein, oder die erforderliche Revisionsstelle offensichtlich nicht im Sinne von Artikel 83a Absatz 2 ZGB⁴ unabhängig ist.

Art. 104

Löschung

¹ Das Handelsregisteramt nimmt die Löschung von Amtes wegen vor, wenn die Stiftung durch die zuständige Bundes- oder Kantonsbehörde aufgehoben worden ist (Art. 88 Abs. 1 ZGB⁵) und die Liquidation des Stiftungsvermögens abgeschlossen ist (Art. 57 und 58 ZGB).

² Die zuständige Behörde hat dem Handelsregisteramt die Aufhebung der Stiftung sowie den Abschluss der Liquidation durch entsprechende Verfügungen mitzuteilen (Art. 89 Abs. 2 ZGB).

³ SR 211.121.3

⁴ SR 210

⁵ SR 210

³ Das Handelsregisteramt nimmt die Löschung von eingetragenen Familienstiftungen oder kirchlichen Stiftungen von Amtes wegen vor, wenn ein Gericht die Aufhebung verfügt hat (Art. 88 Abs. 2 ZGB) und die Liquidation des Stiftungsvermögens abgeschlossen ist.

Art. 104a

Löschung
im Konkurs

Wird eine Stiftung infolge Konkurs aufgehoben, so setzt das Handelsregisteramt die Aufsichtsbehörde darüber in Kenntnis. Die Löschung der Stiftung darf im Konkurs erst vorgenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass sie kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung der Eintragung hat.

Art. 105b Abs. 1 Bst. b, g und h

¹ Bei der übernehmenden Gesellschaft werden eingetragen:

- b. das Datum des Fusionsvertrages, der Fusionsbilanz und gegebenenfalls der Zwischenbilanz;
- g. der Hinweis auf die Bestätigung des besonders befähigten Revisors im Falle von Kapitalverlust oder von Überschuldung (Art. 6 Abs. 2 FusG);
- h. bei der Kombinationsfusion zudem die für eine Neueintragung erforderlichen Angaben.

Art. 106a Abs. 1 Bst. g

¹ Mit der Anmeldung zur Eintragung der Spaltung müssen die beteiligten Gesellschaften folgende Belege einreichen:

- g. sofern dies nicht aus anderen Belegen hervorgeht, den Nachweis, dass die Gläubigerschutzbestimmungen nach Artikel 45 FusG erfüllt sind.

Art. 107a Bst. c

Die Eintragung der Umwandlung enthält Angaben über:

- c. das Datum des Umwandlungsplans, der Umwandlungsbilanz und gegebenenfalls der Zwischenbilanz;

Art. 108b

c. Zeitpunkt der
Eintragungen

¹ Wird eine Sacheinlage oder eine Sachübernahme mittels einer Vermögensübertragung durchgeführt, so müssen die Eintragungen beim übertragenden und beim übernehmenden Rechtsträger am gleichen Tag ins Tagebuch aufgenommen werden.

² Befinden sich nicht alle beteiligten Rechtsträger im selben Registerbezirk, so müssen die Handelsregisterämter ihre Eintragungen aufeinander abstimmen.

Art. 108c

Bisheriger Art. 108b

Art. 109d

Vermögensübertragung.
Anmeldung.
Belege. Eintrag
in das Handelsregister

¹ Für die Anmeldung und die Belege findet Artikel 108 sinngemäss Anwendung.

² Für den Eintrag in das Handelsregister gilt Artikel 108a sinngemäss.

Art. 110a

Für die grenzüberschreitende Spaltung und Vermögensübertragung gelten die Artikel 106–106e, 108–108c sowie 110 sinngemäss.

Art. 121

Anpassung an
das neue Recht.
Zeichnungs-
berechtigte und
Mitglieder des
obersten
Stiftungsorgans.
Revisionsstelle

¹ Stiftungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Teils VI, Kapitel 5 dieser Verordnung im Handelsregister eingetragen sind, jedoch dem Artikel 102 Buchstaben g nicht entsprechen, müssen innert zwei Jahren sämtliche zur Vertretung der Stiftung berechtigten Personen sowie alle nicht zeichnungsberechtigten Mitglieder des obersten Stiftungsorgans zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

² Dasselbe gilt für die Eintragung der Revisionsstelle. Ist die Stiftung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit, so muss die entsprechende Verfügung der Aufsichtsbehörde dem Handelsregisteramt eingereicht werden.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

24. August 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

